This document has been downloaded from www.irshare.eu
You can also file your documents. Come and join us !

Este documento se ha descargado de www.irshare.eu
También puede archivar sus documentos.

Dieses Dokument wurde von www.irshare.eu heruntergeladen
Sie können Ihre Dokumente auch speichem. Machen Sie mit !

Ce document a été téléchargé sur www.irshare.eu
Vous pouvez aussi déposer vos documents. Venez nous rejoindre !

Vereinbarung zur Einrichtung des SE-Betriebsrats der Airbus Group SE und seiner Europäischen Divisionsausschüsse

zwischen

Airbus Group N.V.

und

dem Besonderen Verhandlungsgremium

Vorwort

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), in Verbindung mit Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer und den nationalen Gesetzen zur Umsetzung dieser Vorschriften in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums wurde ein Besonderes Verhandlungsgremium (***BVG***; Special Negotiating Body, SNB) mit dem Ziel der Festlegung der Verfahren zur Arbeitnehmerbeteiligung bei der Airbus Group SE eingerichtet.

Richtlinie 2001/86/EG stellt es den Parteien frei, entweder die Auffangregelung des Anhangs anzuwenden oder eine Vereinbarung zu treffen. Für den letzteren Fall besagt Artikel 4.3 der Richtlinie: *„Sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Auffangregelung des Anhangs nicht für diese Vereinbarung."* Die Parteien haben beschlossen, Verhandlungen mit dem Ziel einer derartigen Vereinbarung aufzunehmen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist die vorliegende Vereinbarung zur Einrichtung des SE-Betriebsrats) der Airbus Group SE (SE-Betriebsrat) und eines Europäischen Divisionsausschusses (Division European Committee) auf der Ebene jeder Division der Group: AIRBUS, AIRBUS HELICOPTERS und AIRBUS DEFENCE & SPACE.

Gilt eine Bestimmung dieser Vereinbarung sowohl für den SE-Betriebsrat als auch für die Europäischen Divisionsausschüsse, so haben sich die Parteien geeinigt, dafür zusammenfassend den Ausdruck „Europäisches Gremium" bzw. „Europäische Gremien" („European Committee(s))" zu verwenden; ebenso wird der Ausdruck „Vorsitzende" („Chairpersons") zusammenfassend für „Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender („Chairperson/Vice-Chairperson") und „Ko-Vorsitzende" („Co-Chairpersons") verwendet.

1. Allgemeine Zuständigkeiten

Aufgrund der Tatsache, dass die Airbus Group SE und ihre Divisionen auf länderübergreifender Basis geführt werden, haben die Parteien entschieden, die länderübergreifende Zuständigkeit des SE-Betriebsrats und der Europäischen Divisionsausschüsse gemäß der vorherigen Vereinbarung vom 30. Oktober 2008 und der Richtlinie vom 6. Mai 2009 zu bestätigen. Dementsprechend ist der SE-Betriebsrat für Angelegenheiten zuständig, die mindestens zwei Mitgliedsstaaten (Member States) und zwei oder mehr Divisionen betreffen, während der Europäische Divisionsausschuss für Angelegenheiten zuständig ist, die mindestens zwei Mitgliedsstaaten in der jeweiligen Division betreffen.

Die Parteien vereinbaren jedoch, dass die Europäischen Gremien auch dann zuständig sind, wenn ein Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze sowie Gesundheit und Sicherheit oder Arbeitsbedingungen der Beschäftigten einen einzigen Mitgliedstaat betrifft und über die Verantwortung und Kompetenzen der Führungsorgane in dem jeweiligen Mitgliedstaat hinausgeht.

In diesem Fall kann das betroffene Europäische Gremium die Initiative ergreifen, die Unternehmensleitung (Management) zur Abhaltung einer Unterrichtungssitzung aufzufordern, um die Angelegenheit zu prüfen und gegebenenfalls Alternativvorschläge zu unterbreiten. Diese Sitzung muss innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Antrag des Europäischen Gremiums stattfinden. Das Europäische Gremium kann seine Alternativvorschläge der zentralen Unternehmensleitung oder der Divisionsleitung übermitteln, die sie dann an das lokale Management und die am nationalen Verfahren beteiligten Arbeitnehmervertreter weiterleitet.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Europäische Gesellschaft Airbus Group (***Airbus Group SE***) sowie für die Gesellschaften oder Unternehmen ihrer Divisionen, auf welche die Airbus Group SE einen beherrschenden Einfluss ausübt und welche sich in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß Artikel 1:2 des niederländischen Gesetzes vom 17. März 2005 und Art. 2(c) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates befinden.

Kraft dieser Vereinbarung werden der SE-Betriebsrat und die Europäischen Divisionsausschüsse gebildet.

TITEL I - Organisation und Funktionsweise des SE-Betriebsrats und der Europäischen Divisionsausschüsse

3. Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und der Europäischen Divisionsausschüsse

3.1 Grundsätze für die Festlegung der Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder für jeden im SE-Betriebsrat und in den Europäischen Divisionsausschüssen vertretenen Mitgliedsstaat wird nach den folgenden Regeln festgelegt:

- Auf der Ebene des SE-Betriebsrats oder des Europäischen Ausschusses für eine Division mit einem Personalbestand von mindestens 50.000 Mitarbeitern

- Schwellenwert 500 Mitarbeiter bis 5% 1 Sitz
- 5,01% bis 10%: 2 Sitze
- 10,01% bis 20%: 3 Sitze
- 20,01% bis 35%: 4 Sitze
- 35,01% bis 50% und darüber: 6 Sitze

o Auf der Ebene des Europäischen Ausschusses einer Division mit einem Personalbestand zwischen 25.000 und 50.000 Mitarbeitern

- Schwellenwert 250 Mitarbeiter bis 5% 1 Sitz
- 5,01% bis 15%: 2 Sitze
- 15,01% bis 25%: 3 Sitze
- 25,01% bis 35%: 4 Sitze
- 35,01% bis 45%: 5 Sitze
- Ab 45,01%: 6 Sitze

o Auf der Ebene des Europäischen Ausschusses einer Division mit einem Personalbestand von weniger als 25.000 Mitarbeitern

- Schwellenwert 150 Mitarbeiter bis 10% 1 Sitz
- 10,01% bis 20%: 2 Sitze
- 20,01% bis 30%: 3 Sitze
- 30,01% bis 40%: 4 Sitze
- 40,01% bis 50%: 5 Sitze
- Ab 50,01%: 6 Sitze

Als Personalbestand (Headcount) ist bei allen Bestimmungen dieser Vereinbarung die Zahl der Mitarbeiter der Group zu verstehen, die einen Arbeitsvertrag mit Gesellschaften im Geltungsbereich dieser Vereinbarung haben.

Überschreitet ein Land den in Artikel 3.1. angegebenen Schwellenwert, erhält es sofort einen Sitz im entsprechenden Gremium.

Zusätzlich kann ein inoffizielles Mitglied ohne Stimmrecht von industriAll Europe ernannt werden, um an den Sitzungen und Vorbereitungssitzungen des SE-Betriebsrats teilzunehmen.

Dieses Mitglied wird bei der Berechnung der Obergrenze für die Arbeitnehmervertretung nicht berücksichtigt.

3.2 Anwendbare Regeln für die Bestellung

Die Sitze werden entsprechend der geltenden nationalen Regelungen oder üblichen Verfahren zugewiesen. Gibt es keine derartigen Regelungen oder Verfahren, so erfolgt die Zuweisung entsprechend den nationalen Regeln für die Bestellung der BVG-Mitglieder außer im Fall eines Konsenses zwischen den Arbeitnehmervertretern des betreffenden Mitgliedsstaates.

Die Namen der gewählten oder bestellten Mitglieder werden dem Industrial Relations Management (Management für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen) der Zentrale oder der jeweiligen Division schriftlich mitgeteilt.

3.3 Veränderungen des Personalbestands

Spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres teilt die Unternehmensleitung (Management) dem SE-Betriebsrat und den Europäischen Divisionsausschüssen den Personalbestand pro Mitgliedsstaat für die Group oder Division am 31. Dezember des Vorjahres mit. Bei einer Vergrößerung oder Verringerung des Gesamtpersonalbestands der Group oder Division um mindestens 15% nehmen die Unternehmensleitung und das betroffene Europäische Gremium Gespräche zur Festlegung einer geeigneten Anpassung der Sitze auf.. Die Anpassung der Sitze wird zum 1. April des betreffenden Jahres wirksam. Mögliche Entwicklungen des Personalbestands zwischen 5% und 15% ziehen eine Anpassung der Sitze nach sich, die zu Beginn des nächsten Mandats wirksam wird.

Bei einer Verringerung des Personalbestands der Group oder Division in einem in den Europäischen Gremien vertretenen Mitgliedsstaat unter die in Artikel 3.1 genannten Schwellenwerte oder durch den Verlust einer oder mehrerer der für den Personalbestand im selben Artikel angegebenen Tranchen wird die Anzahl der Sitze für den betreffenden Mitgliedsstaat entsprechend reduziert.

Verfügt die nationale Arbeitnehmervertretung für den von der Verringerung des Personalbestands betroffenen Mitgliedsstaat über mehrere Sitze, werden die ausscheidenden Vertreter entsprechend den geltenden Gesetzen oder üblichen Verfahrensweisen im betreffenden Mitgliedsstaat bestimmt.

Sollte die Airbus Group in einem bestimmten Mitgliedsstaat gemäß Artikel 2 nicht mehr operativ tätig sein, gilt der Verlust der Sitze mit sofortiger Wirkung.

3.4 Zahl der Mitglieder im SE-Betriebsrat und in den Europäischen Divisionsausschüssen bei Unterzeichnung der Vereinbarung

Entsprechend den in Artikel 3.1 niedergelegten Grundsätzen und unter Zugrundelegung des Personalbestands zum Zeitpunkt der Verhandlung über vorliegende Vereinbarung setzen sich der SE-Betriebsrat und die Europäischen Divisionsausschüsse wie folgt zusammen, wobei ihre Zusammensetzung ggf. an eventuelle Änderungen des Personalbestands zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegende anzupassen ist:

a) SE-Betriebsrat

Frankreich:	6
Deutschland:	6
Vereinigtes Königreich:	3
Spanien:	2
Polen:	1
Rumänien:	1
Gesamt:	19

b) Europäischer Ausschuss der Division Airbus:

Frankreich:	6
Deutschland:	6
Vereinigtes Königreich:	3
Spanien:	2
Rumänien:	1
Gesamt:	18

c) Europäischer Ausschuss der Division Airbus Defence & Space:

Deutschland:	5
Frankreich:	4
Spanien:	3
Vereinigtes Königreich:	2
Polen:	1
Finnland:	1
Niederlande:	1
Gesamt:	17

Wegen der gegenwärtig laufenden Reorganisation der Division Airbus Defence & Space werden dem Europäischen Ausschuss dieser Division für eine zweijährige Übergangsperiode, die am Tag nach der Bestellung seiner Mitglieder beginnt, drei

zusätzliche Sitze zugewiesen. Diese drei zusätzlichen Sitze werden folgenden Ländern zugewiesen: Deutschland: 1; Frankreich: 1; Vereinigtes Königreich: 1. Die Zuweisung dieser drei zusätzlichen Sitze fällt am Ende der zweijährigen Periode weg.

d) Europäischer Ausschuss der Division Airbus Helicopters:

Frankreich:	6
Deutschland:	4
Vereinigtes Königreich:	1
Spanien:	1
Rumänien:	1
Irland:	1
Gesamt:	14

3.5 Verfahren für die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter

Es gibt so viele Stellvertreter wie Mitglieder pro Mitgliedsstaat in jedem Europäischen Gremium.

Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter wird unter den Mitarbeitern der unter diese Vereinbarung fallenden Gesellschaften der Group gewählt oder bestellt.

Die Bestellung oder Wahl erfolgt gemäß Artikel 3.2.

Die Mitgliedschaft bzw. das Stellvertretermandat endet automatisch beim Ausscheiden des Mitarbeiters aus der Group. Das betreffende Industrial Relations Management wird schriftlich (per Brief oder E-Mail) über die Bestellungen oder Wahlen informiert.

4. Obergrenze für die Arbeitnehmervertretung

Um einen effektiven Sozialdialog zu ermöglichen, darf die Anwendung der in Artikel 3.1 genannten Regeln nicht zur Überschreitung der nachfolgend bezeichneten Obergrenzen für die Zahl der Mitglieder in der Arbeitnehmervertretung bei den Europäischen Gremien führen:

- 27 Mitglieder für den SE-Betriebsrat
- 25 Mitglieder für den Europäischen Ausschuss einer Division mit einem Personalbestand von mindestens 50.000 Mitarbeitern
- 21 Mitglieder für den Europäischen Ausschuss einer Division mit einem Personalbestand zwischen 25.000 und 50.000 Mitarbeitern

- 17 Mitglieder für den Europäischen Ausschuss einer Division mit einem Personalbestand von weniger als 25.000 Mitarbeitern

Führt eine Änderung im Personalbestand der Group oder einer Division zur Überschreitung der oben genannten Obergrenzen für die Arbeitnehmervertretung, wird diese Vertretung entsprechend verkleinert, und der Mitgliedsstaat/die Mitgliedsstaaten mit dem geringsten Personalbestand verliert/verlieren einen Sitz, so dass die Obergrenze für die Arbeitnehmervertretung wieder eingehalten wird. Diese Änderung wird zu Beginn der nächsten Amtszeit wirksam.

5. Bestellung der ersten Mitglieder

Die erste Arbeitnehmervertretung bei den Europäischen Gremien muss spätestens im Monat nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingerichtet werden.

6. Dauer der Amtszeit

Die Amtszeit der Europäischen Gremien dauert vier Jahre und beginnt am Tag der ersten ordentlichen Sitzung.

Sollte ein Mitglied sein Amt nicht bis zum Ende der Amtszeit ausüben können (Rücktritt, Tod etc.), werden ein neues Mitglied und dessen Stellvertreter für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt oder bestellt.

Sollte ein Mitglied vorübergehend verhindert sein und nicht an einer Sitzung seines Europäischen Gremiums teilnehmen können, nimmt ein Stellvertreter teil. Das Industrial Relations Management wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

7. Ständige Sachverständige

Sowohl der SE-Betriebsrat als auch die Europäischen Divisionsausschüsse können von zwei Sachverständigen mit ausgewiesener Erfahrung im Bereich Luftfahrt und/oder Verteidigung und Raumfahrt unterstützt werden.

Die derart ausgewählten Sachverständigen nehmen in beratender Funktion an allen Sitzungen ihres Europäischen Gremiums und dessen Verwaltungsausschusses (Select Committee) teil.

Die Sachverständigen werden bei der Berechnung der Obergrenze für die Arbeitnehmervertretung nicht berücksichtigt. Sie werden bei der ersten Sitzung ihres Europäischen Gremiums bestellt.

Die Europäischen Gremien teilen dem Industrial Relations Management die Namen der beiden Sachverständigen mit.

8. Vorsitzende

Zu Beginn jeder neuen Amtszeit wählt der SE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten kommen müssen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gesetzlich den SE-Betriebsrat.

Die Divisionsausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Ko-Vorsitzende aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten.

Die Ko-Vorsitzenden vertreten gesetzlich ihren jeweiligen Europäischen Divisionsausschuss.

Sie werden für die gesamte Amtsperiode des Europäischen Gremiums gemäß Artikel 6 gewählt.

9. Verwaltungsausschuss (Select Committee)

Der SE-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss, der aus den Vorsitzenden und einem Vertreter jedes im SE-Betriebsrat repräsentierten Mitgliedsstaats besteht. Die gleiche Anzahl von Stellvertretern wird gewählt, um Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei deren Abwesenheit zu ersetzen.

Wie die Vorsitzenden werden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Amtszeit des SE-Betriebsrats gewählt.

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für administrative Angelegenheiten, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen des SE-Betriebsrats, die entsprechende Dokumentation sowie die Überwachung der Tätigkeiten des SE-Betriebsrats.

Er tritt viermal im Jahr (einmal pro Quartal) zusammen. Die Sitzungen dauern einen Tag (ohne Anreise). Redebeiträge werden simultan in die Sprachen der an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedsstaaten verdolmetscht.

Falls es bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit abweichend von den normalen Regeln nicht möglich ist, eine Sitzung mit dem Gesamtgremium des SE-Betriebsrats zu organisieren, kann die Unternehmensleitung dessen Vorsitzende ersuchen, eine Sitzung des Verwaltungsausschusses einzuberufen, um diesem wichtige Informationen mitzuteilen.. Sollte weiterer Informationsbedarf bestehen, entscheiden die Unternehmensleitung und die Vorsitzenden gemeinsam, ob eine außergewöhnliche Sitzung einberufen oder die Angelegenheit auf der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt werden soll.

Für die europäischen Divisionsausschüsse gelten die gleichen Regeln.

10. Geschäftsordnung

Der SE-Betriebsrat und jeder Europäische Divisionsausschuss geben sich innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einsetzung selbst eine Geschäftsordnung.

11.Sitzungen des SE-Betriebsrats mit der Unternehmensleitung

11.1 Anzahl der ordentlichen Sitzungen

Der SE-Betriebsrat kommt jedes Jahr zu drei Sitzungen mit der Unternehmensleitung der Airbus Group SE zusammen. Die Termine und Tagesordnungen für diese Sitzungen werden von den Vorsitzenden und der Unternehmensleitung gemeinsam festgelegt. An zwei dieser Sitzungen nehmen der CEO und mindestens ein weiteres Mitglied des Executive Committee der Airbus Group SE teil.

Die Divisionsausschüsse treffen viermal im Jahr (grundsätzlich quartalsweise) mit der Divisionsleitung zusammen. An mindestens einer dieser Sitzungen nimmt der CEO der entsprechenden Division teil.

11.2 Organisation der ordentlichen Sitzungen

Der Zeitplan für die jährlichen Sitzungen des SE-Betriebsrats und der Europäischen Ausschüsse wird Anfang des Jahres von der Unternehmensleitung und den Vorsitzenden der einzelnen Gremien gemeinsam festgelegt.

Sofern die Unternehmensleitung nicht anders entscheidet, werden die Sitzungen am Hauptsitz der Group oder der Division abgehalten.

Sofern kein Notfall vorliegt, werden die Einladung und Tagesordnung von der Unternehmensleitung mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin versandt.

Die von der Unternehmensleitung für den Umlauf bereitgestellten Unterlagen werden spätestens am Tag vor dem internen Treffen in allen Sprachen zugesandt. Die englische Version wird so bald wie möglich (grundsätzlich fünf Tage vor der Sitzung) zugesandt.

Diskussionsbeiträge werden simultan in die Sprachen der an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedsstaaten verdolmetscht. Präsentationen der Unternehmensleitung werden in Englisch abgehalten und können im Ausnahmefall auch per Videokonferenz erfolgen.

In gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Unternehmensleitung und den Vorsitzenden der Europäischen Gremien erfolgt eine Aufzeichnung der in einer Sitzung getroffenen Entscheidungen.

12. Außerordentliche Sitzungen

Im Falle außergewöhnlicher Umstände können sowohl die Unternehmensleitung als auch die Europäischen Gremien um eine außerordentliche Sitzung ersuchen. Dies wird innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Zeitrahmens gewährleistet.

13. Sitzung mit dem Vorsitzenden des Board of Directors

Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann der SE-Betriebsrat um ein Treffen mit dem Vorsitzenden des Board of Directors der Airbus Group ersuchen. Die Vorsitzenden des SE-Betriebsrats richten ihren Antrag in diesem Fall schriftlich an die Abteilung Human Resources der Group mit Angabe der Begründung und des Antragsgegenstands sowie der Zusammensetzung der Arbeitnehmerdelegation, die den Vorsitzenden des Board of Directors treffen möchte.Das Treffen findet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Antrags des SE-Betriebsrats statt, sofern die Unternehmensleitung diesen Antrag nicht in schriftlicher und begründeter Form ablehnt.

14.Interne Sitzungen

Es werden jährlich vier interne Sitzungen des SE-Betriebsrats abgehalten, drei davon unmittelbar vor oder nach der Sitzung mit der zentralen Unternehmensleitung. Der Termin für die übrige interne Sitzung wird von den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats festgelegt. Sie schlagen einen Sitzungsort vor, der der Unternehmensleitung spätestens acht (8) Tage vor der Sitzung mitzuteilen ist. Die entsprechende Logistik wird von der zentralen Unternehmensleitung und dem SE-Betriebsrat einvernehmlich festgelegt. Redebeiträge werden simultan in die Sprachen der an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedsstaaten verdolmetscht.

Die Vorsitzenden des SE-Betriebsrats können sich bei Bedarf unter Einhaltung der Travel Policy (Reisevorschriften) ihrer Gesellschaft treffen.

Die Europäischen Divisionsausschüsse halten fünf interne Sitzungen pro Kalenderjahr ab, vier davon unmittelbar vor oder nach der Sitzung mit der Unternehmensleitung. Die oben aufgeführten Regelungen gelten entsprechend für die Europäischen Divisionsausschüsse.

15.Jährliche interne Koordinationssitzung

Die Vorsitzenden des SE-Betriebsrats können die Vorsitzenden der Europäischen Divisionsausschüsse einmal jährlich zu einer Sitzung zur Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Gremien einladen. Termin und Sitzungsort werden gemäß Artikel 11.2. Absatz 1 festgelegt.

16. Spezielle Arbeitsgruppe

Die Europäischen Gremien und die Unternehmensleitung können einvernehmlich eine spezielle gemeinsame Arbeitsgruppe einsetzen und mit der Untersuchung eines Themas beauftragen, das eingehenderer Betrachtung bedarf. Zusammensetzung, Gegenstand und Tätigkeitsdauer dieser Arbeitsgruppe werden vor deren Einsetzung gemeinsam festgelegt..

17. Externe Sachverständige

a) Finanzexperte

Zum besseren Verständnis des Konzernabschlusses der Airbus Group SE kann sich der SE-Betriebsrat von einem Wirtschaftsprüfer seiner Wahl unterstützen lassen.

Gegenstand, Leistungsbeschreibungen und Länge des Sachverständigenauftrags werden vom SE-Betriebsrat festgelegt. Das derart festgelegte Pflichtenheft muss:

- „sachgerecht“ sein, d.h. einen direkten Bezug zum Gegenstand der Auftrags – adäquates Verständnis des konsolidierten Jahresabschlusses der Group – aufweisen.
- „angemessen“ sein, d.h. den in der Group geltenden Standards und üblichen Verfahren sowie den Erfordernissen des Auftrags entsprechen.

Das Pflichtenheft einschließlich der geschätzten Länge und Kosten des Auftrags übermittelt der SE-Betriebsrat an die zentrale Unternehmensleitung. Die Kosten des Auftrags, sofern sachgerecht und angemessen, werden von der zentralen Unternehmensleitung übernommen. Diese gibt dem SE-Betriebsrat so rasch wie möglich schriftlich Antwort .

Der vom SE-Betriebsrat beauftragte Finanzexperte ist auch der für die Divisionen.

Die gleiche Regelung gilt für die Europäischen Divisionsausschüsse, damit auch deren besseres Verständnis der jährlichen Geschäftsergebnisse ihrer jeweiligen Division sichergestellt ist.

b) Sachverständiger auf anderen Gebieten

Soweit erforderlich, kann sich der SE-Betriebsrat in besonderen Angelegenheiten von einem Sachverständigen seiner Wahl unterstützen lassen.

Der SE-Betriebsrat erstellt das Pflichtenheft für den Auftrag; dieser muss „sachgerecht“ und „angemessen“ im Einklang mit den obigen Begriffsbestimmungen sein. Er übermittelt dieses Pflichtenheft mit Angabe der geschätzten Länge und Kosten des Auftrags an die zentrale Unternehmensleitung.

Die zentrale Unternehmensleitung übernimmt die Kosten des Auftrags, sofern er sachgerecht und angemessen ist, und gibt dem SE-Betriebsrat so rasch wie möglich schriftlich Antwort.

Die gleiche Regelung gilt für die Europäischen Divisionsausschüsse

18. Fortbildung

Mit dem Einverständnis der Vorsitzenden haben die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SE-Betriebsrats Anspruch auf Fortbildungsmaßnahmen, die sie benötigen, um ihre Aufgaben als Vertreter in einem europäischen Umfeld wahrzunehmen, ohne dass dies für sie einen Verdienstausfall zur Folge hat. Die Umsetzung wird gemeinsam durch das Industrial Relations Management der Airbus Group SE und den SE-Betriebsrat festgelegt.

Die gleiche Regelung gilt für die Europäischen Divisionsausschüsse.

19. Kosten und Freistellung

19.1 Kosten

Die Kosten aufgrund der Tätigkeiten der unter diese Vereinbarung fallenden Gremien werden im notwendigen Umfang von der Airbus Group SE oder den Divisionen getragen. Dies gilt zum Beispiel für die Kosten für Sitzungen, Verwaltung, Reiseauslagen, Fortbildungsmaßnahmen, die Kosten des Vertreters von industriAll Europe und für IT-Geräte entsprechend den Grundsätzen der Group bzw. der Divisionen.

19.2 Freistellung

Die Mitglieder der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Gremien einschließlich der ständigen Sachverständigen, sofern sie Mitarbeiter der Group sind, sind für ihre Tätigkeiten in diesen Gremien von ihrer Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, soweit dies erforderlich ist. Dies gilt z.B. für die Sitzungen, deren Vorbereitung oder Fortbildungsmaßnahmen. Eine Anrechnung auf etwaige nationale Freistellungsregelungen findet nicht statt.

20. Individuelles Zutrittsrecht

Die Mitglieder und die ständigen Sachverständigen des SE-Betriebsrats oder der Europäischen Divisionsausschüsse haben das individuelle Recht, die Standorte der Group oder relevanten Division zu betreten. Sie informieren die zentrale

Unternehmensleitung oder die Divisionsleitung spätestens acht Tage vor dem Besuch unter Angabe der Begründung für den Besuch. Darüber hinaus haben sie die Sicherheitsvorschriften des besuchten Standorts einzuhalten.

21.Schutz der Arbeitnehmervertreter

21.1 Grundsatz

Die Mitglieder der unter diese Vereinbarung fallenden Gremien genießen bei der Ausübung ihrer Aufgaben mindestens den gleichen Schutz und die gleichen Garantien wie sie Arbeitnehmervertretern durch die nationale Gesetzgebung und/oder die bestehenden Verfahren des Mitgliedsstaats gewährt werden, in dem sie angestellt sind.

21.2 Zusätzlicher Schutz

Die Mitglieder (ordentliche und stellvertretende Mitglieder) des SE-Betriebsrats und der Europäischen Divisionsausschüsse können während ihrer Amtszeit oder für einen Zeitraum von einem Jahr nach deren Beendigung nicht gekündigt werden, es sei denn es gibt nach nationalem Recht ernsthafte Gründe für eine fristlose Kündigung. In diesem Fall muss die Unternehmensleitung den Verwaltungsausschuss des betreffenden Europäischen Gremiums vorab informieren. Die von der Unternehmensleitung gegebenen Erklärungen unterliegen absoluter Vertraulichkeit.
Darüber hinaus kann eine Versetzung, die zum Verlust des Mandats eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds führen würde, nur vorgenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- entweder vorherige Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmervertreters oder, in Ermangelung dessen, seines Europäischen Gremiums;
- oder der Arbeitnehmervertreter fällt unter einen kollektiven Personaltransfer.

Die oben definierten zusätzlichen Schutzmaßnahmen stehen der Anwendung nationalen Rechts nicht entgegen, wenn dieses günstiger ist.

Die Mitglieder der europäischen Gremien dürfen nicht an der Ausübung ihrer Aufgaben und Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden. Sie werden aufgrund ihrer Tätigkeiten weder benachteiligt noch bevorteilt. Dies gilt auch im Hinblick auf ihre Karriereentwicklung.

22.Nationale Ausschüsse

Auf Ersuchen des SE-Betriebsrats und mit dem vorherigen Einverständnis der zentralen Unternehmensleitung der Airbus Group ist in jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens zwei Gesellschaften unterschiedlicher Divisionen der Airbus Group SE eingetragen sind, ein nationaler Ausschuss einzurichten.

Zu den gleichen Bedingungen kann ein nationaler Ausschuss auch in einem Mitgliedstaat gebildet werden, in dem nur eine Division tätig ist, wenn die Vielfalt und Komplexität ihrer Tätigkeiten eine Koordinierung erforderlich macht.

Die Funktionsweise der einzelnen nationalen Ausschüsse wird im Einvernehmen zwischen dem Personalmanagement (Human Resources Management) und den Arbeitnehmervertretern des jeweiligen Landes festgelegt. Im Falle von Schwierigkeiten bei den Gesprächen auf nationaler Ebene kann der SE-Betriebsrat die zentrale Unternehmensleitung auffordern, diese Gespräche zu unterstützen.

Jeder nationale Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die nach Maßgabe der nationalen Gesetze und/oder Verfahrensweisen des Mitgliedsstaats, in dem sie arbeiten, gewählt oder ernannt werden. Alle Mitglieder eines nationalen Ausschusses müssen Arbeitnehmer von Gesellschaften der Airbus Group im betreffenden Mitgliedsstaat sein.

Titel II – Zuständigkeiten der Europäischen Gremien und Organisation der Verfahren

23. Unterrichtung und Anhörung

23.1 Auf Group-Ebene

23.1.1 Definition der Unterrichtung

Gemäß Artikel 1 oben wird der SE-Betriebsrat über alle länderübergreifenden Angelegenheiten unterrichtet, wie sie nachfolgend unter Artikel 23.1.2 definiert sind. Die zentrale Unternehmensleitung stellt dem SE-Betriebsrat hierzu die relevanten Informationen zur Verfügung und diskutiert mit dem SE-Betriebsrat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die diesen in die Lage versetzen, die möglichen Auswirkungen genau zu prüfen und gegebenenfalls die Anhörung vorzubereiten.

23.1.2 Gegenstand der Unterrichtung

Der SE-Betriebsrat wird über die nachfolgend aufgeführten Themen unterrichtet:

- Struktur der SE und Group
- wirtschaftliche und finanzielle Lage der Group sowie Strategie von Konzern und Divisionen
- voraussichtliche Geschäfts-, Produktions- und Umsatzentwicklung
- wesentliche Organisationsänderungen
- Fusion, Verlegung, Verkleinerung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Unternehmens- bzw. Betriebsteilen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie Gründung von Unternehmen
- Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung sowie Massenentlassungen
- Investitionspolitik und -budget
- Einführung wesentlicher neuer Arbeitsverfahren oder Herstellungsprozesse, wesentlicher Kostensenkungs- und Rationalisierungsvorhaben
- Grundsätze des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und Arbeitsbedingungen
- Umweltschutzpolitik
- Grundsätze des Arbeitnehmerdatenschutzes

Wenn notwendig, können die zentrale Unternehmensleitung und der SE-Betriebsrat einvernehmlich beschließen, die oben festgelegte Themenliste zu ergänzen. Jede zusätzliche Änderung dieser anfänglichen Liste wird in einem Anhang zu dieser Vereinbarung erfasst. Im Bedarfsfall können die zentrale Unternehmensleitung und der SE-Betriebsrat auch einvernehmlich beschließen, eine nicht in dieser Liste enthaltene Frage zu behandeln.

23.1.3 Übermittlung schriftlicher Informationen

Die Unternehmensleitung stellt dem SE-Betriebsrat die relevanten Unterlagen übersetzt in die Sprachen aller im SE-Betriebsrat vertretenen Mitgliedsstaaten zur Verfügung. Sie sendet diese Unterlagen spätestens am Tag vor dem Vorbereitungstreffen für die Sitzung mit der Unternehmensleitung an die Vorsitzenden des SE-Betriebsrats.
Es gilt Artikel 11.2 Absatz 4, letzter Satz.

23.1.4 Definition der Anhörung

Der SE-Betriebsrat muss bei allen oben unter Artikel 23.1.2 aufgeführten Angelegenheiten angehört werden, die signifikante länderübergreifende

Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in Bezug auf Arbeitsplätze, Gesundheit und Sicherheit oder Arbeitsbedingungen haben.

Anhörung bedeutet, dass zwischen dem SE-Betriebsrat und der Unternehmensleitung ein Dialog und Meinungsaustausch zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung stattfindet, die es dem SE-Betriebsrat ermöglichen, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, innerhalb der in Artikel 24 dieser Vereinbarung festgelegten Frist Stellung zu beziehen.

23.1.5 Übermittlung relevanter Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen für die Anhörung des SE-Betriebsrats müssen von der Unternehmensleitung gemäß der Bestimmung in Artikel 23.1.3 übermittelt werden.

23.2 Umsetzung von Maßnahmen

Eine Umsetzung von Maßnahmen darf erst erfolgen, wenn die Unterrichtung und Anhörung, wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

23.3 Auf Divisionsebene

Die Europäischen Divisionsausschüsse haben im Hinblick auf die Unterrichtung und Anhörung die gleichen Zuständigkeiten wie der SE-Betriebsrat, jedoch jeweils bezogen auf ihren Bereich. Die Bestimmungen in Artikel 23.1 und 23.2 gelten uneingeschränkt auch für sie, mit Ausnahme von Artikel 23.1.2, letzter Absatz.

24. Organisation des Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens

Erfordert ein Vorhaben der Unternehmensleitung die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertretung, so beginnt das Verfahren vor jedwedem nationalen Verfahren zwingend auf der europäischen Ebene. Es umfasst zwei gesonderte Phasen, erst die Unterrichtung und dann die Anhörung. Jede dieser Phasen ist mit mindestens zwei Sitzungen des SE-Betriebsrates verbunden

24.1 Verfahren auf Group-Ebene

24.1.1 Länge des Verfahrens

Die Parteien vereinbaren, die Länge des Verfahrens in Abhängigkeit von der Komplexität des vorgestellten Projekts vorzugsweise auf dem Verhandlungsweg festzulegen. Die oben erwähnten Fristen für Unterrichtungs- (Artikel 24.1.2) und Anhörungsphasen (Artikel 24.1.3) werden daher als Standardfristen betrachtet. Die Verhandlungen zwischen der zentralen Unternehmensleitung und dem SE-Betriebsrat beginnen sofort nach der ersten Sitzung der Unterrichtungsphase. Sollte innerhalb von 21 Kalendertagen nach dieser ersten Unterrichtungssitzung keine Einigung über die Länge des Verfahrens erzielt worden sein, vereinbaren die Parteien, dass die für die Anhörungsphase festgelegte Standardfrist (Artikel 24.1.3) um die Hälfte, d.h. um 8 weitere Tage, verlängert wird.

Die Parteien vereinbaren, dass diese Standardfristen bzw. die gemeinsam festgelegten Fristen erst dann abzulaufen beginnen, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Phase erfüllt sind.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, die Anwendung der Unterrichtungs- und Anhörungsbestimmungen nach zwei Verfahrensdurchläufen, von denen einer auf Group-Ebene stattgefunden haben muss, zu überprüfen.

24.1.2 Unterrichtungsphase

- Erste Unterrichtungssitzung:
  Die Unternehmensleitung beruft eine Sitzung des SE-Betriebsrats ein, sobald sie einen Überblick über das Vorhaben darstellen kann, sodass die Arbeitnehmervertreter dessen unterschiedliche Aspekte verstehen und die eventuellen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze oder auf Gesundheit, Sicherheit oder Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abschätzen können.

  - Hinzuziehung eines externen Sachverständigen
    Während dieser ersten Unterrichtungssitzung hat der SE-Betriebsrat das Recht, einen externen Sachverständigen seiner Wahl hinzuzuziehen, der ihn dann bis zum Ende des Verfahrens unterstützt. Zu diesem Zweck legt der SE-Betriebsrat der Unternehmensleitung innerhalb von 21 Kalendertagen nach dieser ersten Sitzung eine Auftragsbeschreibung vor, die den Zweck des Auftrags für den Sachverständigen, die vom Sachverständigen verlangte Zeit für die Erfüllung seines Auftrags sowie die für seine Tätigkeit veranschlagten Kosten angibt. Nach der Entgegennahme dieser Auftragsbeschreibung nimmt die Unternehmensleitung Gespräche mit dem SE-Betriebsrat auf, um zu einer Vereinbarung über die Frist für die Auftragserfüllung zu gelangen. Sollten sich der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung nicht über diese

Frist einigen können, wird der Zeitraum für die Auftragserfüllung auf 30 Kalendertage begrenzt. Die zentrale Unternehmensleitung trägt die Kosten des Auftrags, sofern dieser „angemessen und sachgerecht“ entsprechend Artikel 17 ist.

- Bericht des Sachverständigen
  Der Sachverständige muss einen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen. Dieser Bericht muss innerhalb der vom SE-Betriebsrat und der Unternehmensleitung gemeinsam festgelegten Frist oder nach Ablauf des Zeitraums von 30 Kalendertagen gleichzeitig an den SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung übersendet werden. Der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung können diesen Bericht innerhalb des Unternehmens frei diskutieren.

- Zweite Unterrichtungssitzung
  30 Kalendertage nach der Vorlage des Sachverständigenberichts organisiert die Unternehmensleitung eine zweite Unterrichtungssitzung mit dem SE-Betriebsrat. Spätestens 5 Tage vor dieser Sitzung sendet der SE-Betriebsrat der Unternehmensleitung die Liste der Fragen, die er in Bezug auf den Sachverständigenbericht detaillierter untersuchen möchte, sowie etwaige Alternativvorschläge. Damit der SE-Betriebsrat unter optimalen Bedingungen seine Liste von Fragen und Alternativvorschlägen vorbereiten kann, kann er ein internes Vorbereitungstreffen abhalten.

  Die zweite Unterrichtungssitzung soll der Unternehmensleitung die Möglichkeit geben, auf die Fragen und Alternativvorschläge des SE-Betriebsrats zu antworten. Es müssen Gespräche zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmervertretern zu diesen verschiedenen Punkten stattfinden.

  Die Unternehmensleitung bestätigt schriftlich ihre Antworten auf die Alternativvorschläge des SE-Betriebsrats innerhalb von sieben Tagen nach der zweiten Unterrichtungssitzung.

24.1.3 Anhörungsphase

Die Anhörungsphase umfasst zwei gesonderte Sitzungen im Abstand von mindestens 16 Tagen:

- Erste Sitzung der Anhörungsphase

Die erste Sitzung in der Anhörungsphase findet 21 Tage nach der schriftlichen Antwort der Unternehmensleitung auf die vom SE-Betriebsrat vorgebrachten Alternativvorschläge statt. Die Arbeitnehmervertreter müssen dabei gegebenenfalls Gelegenheit erhalten, die Antwort der Unternehmensleitung inhaltlich zu klären oder, falls sie mit dieser Antwort nicht einverstanden sind, der Unternehmensleitung neue Alternativvorschläge vorzulegen, über die eine letzte Gesprächsrunde abgehalten werden muss, um möglichst zu einem Kompromiss zu gelangen. Damit sich die Arbeitnehmervertreter auf diese Sitzung vorbereiten können, kann der SE-Betriebsrat davor ein eintägiges internes Treffen abhalten.

Hat der SE-Betriebsrat Alternativvorschläge vorgebracht, bestätigt die Unternehmensleitung ihre endgültige Position zu diesen Vorschlägen schriftlich spätestens sieben Tage nach der ersten Sitzung der Anhörungsphase.

- Zweite Sitzung der Anhörungsphase
  Die zweite Sitzung in der Anhörungsphase findet frühestens 16 Tage nach der ersten Sitzung statt. Bei dieser Sitzung – und angesichts der schriftlichen Antwort der Unternehmensleitung – bezieht der SE-Betriebsrat Stellung zu dem von der Unternehmensleitung dargelegten Vorhaben.
  Ein internes Vorbereitungstreffen des SE-Betriebsrats wird am Tag vor der zweiten Sitzung organisiert.

24.2 Verfahren auf Divisionsebene

Betrifft das von der Unternehmensleitung dargelegte Vorhaben mindestens zwei Mitgliedsstaaten in einer einzigen Division, wird das Verfahren auf der Ebene der betreffenden Division gemäß den Bestimmungen von Artikel 24.1 durchgeführt.

Betrifft das von der Unternehmensleitung dargelegte Vorhaben mehrere Divisionen der Group, wird das Verfahren gemäß den in vorliegender Vereinbarung festgelegten Regeln gleichzeitig auf Ebene der Group und der Divisionen durchgeführt; die Sitzungen auf Ebene des SE-Betriebsrats werden grundsätzlich vor denen der Europäischen Divisionsausschüsse abgehalten. Die Stellungnahme der Europäischen Gremien muss jedoch zuerst auf Ebene der Divisionen und dann auf Ebene der Group eingeholt werden.

Beschließen die Europäischen Divisionsausschüsse, sich im Rahmen ihres Verfahrens von einem Sachverständigen unterstützen zu lassen, ist der gewählte Sachverständige notwendigerweise derjenige, der vom SE-Betriebsrat bestellt wurde.

24.3 Organisation der Verfahren auf europäischer Ebene und auf nationaler Ebene

Das Verfahren zum Vorhaben der Unternehmensleitung beginnt obligatorisch auf der europäischen Ebene (Europäischer SE-Betriebsrat und/oder Europäischer Divisionsausschuss), bevor es auf nationaler Ebene eingeleitet wird.

Die nationalen Verfahren in den betreffenden Mitgliedsstaaten können am Tag nach der ersten Sitzung des Europäischen Divisionsausschusses im Rahmen der Unterrichtungsphase beginnen und dann entsprechend den nationalen Regeln und parallel zum europäischen Verfahren fortgesetzt werden.

Die nationalen Verfahren können jedoch nicht abgeschlossen werden, bevor nicht der SE-Betriebsrat und/oder der Europäische Divisionsausschuss/die Europäischen Divisionsausschüsse zum Vorhaben der Unternehmensleitung Stellung bezogen haben.

Die nationalen Beratungsverfahren bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Der Abschluss des Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens nach Artikel 24 hat keinerlei Auswirkungen auf etwaige Rechte nationaler Arbeitnehmervertretungsgremien. Das Ergebnis der Unterrichtung und Anhörungen des SE-Betriebsrats wirkt für die nationale Ebene weder präjudizierend noch beschleunigend.

Titel III – Verschiedenes

25. Vorbereitung der länderübergreifenden Verhandlungen

Unabhängig von ihren Vorrechten im Hinblick auf die Unterrichtung und Anhörung können die Europäischen Gremien und die Unternehmensleitung gemeinsam beschließen, Vorgespräche einzuleiten, um länderübergreifende Verhandlungen auf Group- oder Divisionsebene noch vor der Einsetzung einer Europäischen Verhandlungsgruppe (European Negotiation Body, ENB) gemäß der Vereinbarung über Verhandlungen auf europäischer Ebene vom 28. September 2010 vorzubereiten.

Die Vorschläge des Europäischen Gremiums werden der Europäischen Verhandlungsgruppe vor Aufnahme der Verhandlungen übergeben.

26.Geheimhaltung

Gemäß Artikel 1.4. des niederländischen Gesetzes vom 17. März 2005 unterliegen die Mitglieder des SE-Betriebsrats der Geheimhaltungspflicht. Dies gilt auch für die Mitglieder der Europäischen Divisionsausschüsse sowie die ständigen Sachverständigen oder sonstige externe Mitglieder.

Angesichts dieser Tatsache und im Interesse der Aufrechterhaltung des gegenseitigen Vertrauens, ohne das es keinen sozialen Dialog geben kann, legen die Parteien nachfolgend Regeln für die Vertraulichkeit von Informationen fest, zu denen sie als Teilnehmer an den Sitzungen der Europäischen Gremien Zugang haben.

26.1 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der in dieser Vereinbarung geregelten europäischen Gremien sind ebenso wie hiernach beteiligte Dritte, wie z.B. Sachverständige, verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Gremien oder der Teilnahme an einer Sitzung bekannt geworden und von der zentralen Unternehmensleitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium.

26.2 Vertraulichkeitsstufe

Vor Bereitstellung der Informationen wird vom Management deren Vertraulichkeitsstufe angegeben. Es sind zwei Vertraulichkeitsstufen möglich:

- Hochvertrauliche Informationen

  Jede Information, deren Verbreitung möglicherweise dem Image oder den wirtschaftlichen, industriellen oder kommerziellen Interessen oder der Wettbewerbsfähigkeit der Group oder ihrer Divisionen ernsthaft schaden kann, gilt als hochvertraulich.

  Als hochvertraulich eingestufte Informationen sind für den ausschließlichen Gebrauch durch die Mitglieder der Europäischen Gremien bestimmt und dürfen keinesfalls innerhalb oder außerhalb der Group weitergegeben werden.

Informationen dieser Art werden üblicherweise mündlich gegeben; bei Bereitstellung einer Unterlage wird diese am Sitzungsende von der Unternehmensleitung wieder eingesammelt .

- Vertrauliche Informationen

Jede Information, deren Verbreitung außerhalb der Group als möglicherweise nachteilig für die Interessen der Group oder ihrer Divisionen betrachtet werden kann, gilt als vertraulich.

Als vertraulich eingestufte Informationen dürfen nicht außerhalb der Group weitergegeben werden.

Informationen, die nicht unter eine der zwei oben genannten Kategorien fallen oder bei denen das Management keine Anweisungen erteilt hat, gelten als nicht vertraulich.

Alle Arbeitnehmervertreter verpflichten sich, wenn sie Mitglied des Europäischen Gremiums werden, oben dargestellte Vertraulichkeitsregeln einzuhalten.

27.Auslegung der Vereinbarung

Treten bei der Auslegung dieser Vereinbarung in der Airbus Group SE oder einer Division Meinungsverschiedenheiten auf, wird eine Kommission aus Repräsentanten der Abteilungen Industrial Relations der Airbus Group SE und der Divisionen und einer Delegation der Arbeitnehmervertreter gebildet, die von den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats zusammengestellt wird. Die Kommission trifft sich auf Wunsch der einen oder der anderen Partei innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung.

Am Ende der Sitzung muss per Konsens zwischen der Arbeitgeberdelegation und der Delegation der Arbeitnehmervertreter eine Auslegung angenommen werden. Diese wird schriftlich festgehalten und innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Sitzung der Kommission allen Teilnehmern zur Validierung zugesandt.
Sobald sie validiert ist, wird die Auslegung auf Initiative der zentralen Unternehmensleitung den anderen Europäischen Gremien zur Kenntnis gebracht.

28.Folgen der Einrichtung des SE-Betriebsrats

Diese Vereinbarung ersetzt in vollem Umfang die nachfolgend genannten Vereinbarungen:

- die Vereinbarung vom 30. Oktober 2008 und ihren Zusatz vom 23. Juni 2009 zum Europäischen Betriebsrat der Airbus Group N.V. und seiner Ausschüsse

- die Vereinbarungen zum Europäischen Ausschuss für Airbus vom 27. Juni 2011, zum Europäischen Ausschuss für Airbus Helicopters vom 1. Dezember 2012 und zum Europäischen Ausschuss für Airbus Defence & Space vom 18. November 2014

Der Europäische Betriebsrat der Airbus Group N.V. und seine Ausschüsse werden dementsprechend am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung aufgelöst. Die Amtszeit der Mitglieder der genannten Gremien endet am selben Tag.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung bleiben die folgenden Vereinbarungen in Kraft:

- Absichtserklärung (Letter of Intent) vom 23. Oktober 2000 über die mögliche Einrichtung eines Weltbetriebsrats (Worldwide Works Council)
- internationale Rahmenvereinbarung vom 28. Juni 2005
- die Vereinbarungen zu den nationalen Ausschüssen (National Committees), die in Bezug auf Artikel 12 der Vereinbarung vom 30. Oktober 2008 eingerichtet wurden

Die folgenden von der zentralen Unternehmensleitung, dem Europäischen Betriebsrat von EADS N.V. und der europäischen Verhandlungsgruppe (European Negotiating Body) unterzeichneten Vereinbarungen bleiben in Kraft:

- Vereinbarung zu Verhandlungen auf europäischer Ebene vom 28. September 2010
- Vereinbarung über die Einführung eines Erfolgsbeteiligungsprogramms in der EADS-Gruppe vom 1. Juni 2011
- Konzernvereinbarung über die Harmonisierung der variablen Vergütung für L4-Führungskräfte (Senior Manager) der EADS-Gruppe vom 28. November 2011

29. Beteiligung der Mitarbeiter in nicht in den Europäischen Ausschüssen vertretenen Mitgliedsstaaten

Der SE-Betriebsrat der Airbus Group SE unterrichtet die Arbeitnehmervertreter von zur Airbus Group SE gehörenden Unternehmen über Inhalt und Ergebnis des gemäß vorliegender Vereinbarung stattgefundenen Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens.

Um die praktischen Bedingungen für diesen Unterrichtungsprozess festzulegen, vereinbaren die Parteien, dass innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats eine spezielle Arbeitsgruppe hierfür eingerichtet wird.

Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe wird von der zentralen Unternehmensleitung und den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats gemeinsam festgelegt.

Des Weiteren nehmen in den sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Personalleitung und die Gewerkschaften in jedem der nicht in den Europäischen Gremien vertretenen Mitgliedsstaaten Gespräche auf mit dem Ziel, festzulegen, wie die bei den Sitzungen der Europäischen Ausschüsse vorgetragenen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen. Der SE-Betriebsrat und die Europäischen Divisionsausschüsse werden über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte auf dem Laufenden gehalten.

Schließlich bestellt anlässlich der Sitzung des SE-Betriebsrats zum Jahresabschluss jeder nicht im SE-Betriebsrat vertretene Mitgliedsstaat einen Delegierten, der am internen Vorbereitungstreffen des SE-Betriebsrats teilnimmt. Auf Einladung der Vorsitzenden kann sich die zentrale Unternehmensleitung bei diesem internen Treffen einbringen.

30. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Die Vereinbarung wird erst dann wirksam, wenn die Eintragung als Europäische Gesellschaft erfolgt ist.

Sollte die Eintragung als Europäische Gesellschaft nicht erreicht werden, gelten weiterhin die Vereinbarung vom 30. Oktober 2008 über den Europäischen Betriebsrat der EADS N.V. sowie die Vereinbarungen zu den Divisionen Airbus und Airbus Helicopters. Dagegen wird zum Europäischen Ausschuss der Division Defence & Space wegen deren neuer Organisationsstruktur eine Vereinbarung entsprechend den Grundprinzipien der Vereinbarung vom 30. Oktober 2008 ausgehandelt.

31. Maßgebliches Recht

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Niederlande.

32. Schlussbestimmungen

32.1 Anwendung der Vereinbarung

Die zentrale Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Vereinbarung in den beteiligten Unternehmen und Betrieben umgesetzt wird. Bei Verstößen gegen die

Vereinbarung können der SE-Betriebsrat oder die zentrale Leitung den Prozess stoppen und Rechtsbeistand ersuchen. Die vereinbarten Regelungen sind einklagbar.

32.2 Überarbeitung im Falle von Veränderungen des Rechtsrahmens oder signifikanten Veränderungen in der Struktur der Group

Im Falle einer Veränderung des Rechtsrahmens oder signifikanter Veränderungen in Bezug auf Strukturen, Größe und Beschäftigtenzahlen der Group, die das Gesamtgleichgewicht dieser Vereinbarung stören würden, ergreift die zentrale Unternehmensleitung und/oder der SE-Betriebsrat die Initiative zur Aufnahme von Gesprächen über die Zweckmäßigkeit von Verhandlungen mit der Europäischen Verhandlungsgruppe (European Negotiation Body) gemäß Artikel 25 mit dem Ziel der Anpassung der aktuellen Vereinbarung.

32.3 Änderung / Kündigung der Vereinbarung

Die zentrale Unternehmensleitung und der SE-Betriebsrat können jederzeit gemeinsam beschließen, diese Vereinbarung im Einklang mit der Vereinbarung zu Verhandlungen auf europäischer Ebene vom 28. September 2010 neu zu verhandeln.

Ebenso kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit durch die zentrale Unternehmensleitung oder den SE-Betriebsrat in Anwendung seiner Geschäftsordnung gekündigt werden. Mit Blick auf die Neuverhandlung, die gemäß oben erwähnter Vereinbarung vom 28. September 2010 erfolgt, legt die kündigende Partei gleichzeitig einen neuen Vereinbarungsentwurf vor.

Sollte keine Einigung zustande kommen, ist die Kündigung null und nichtig, und die vorliegende Vereinbarung bleibt dementsprechend in Kraft.

Ausgefertigt in Amsterdam
am (Datum)

Für Airbus Group N.V.
Nachname, Vorname
Titel

Das Besondere Verhandlungsgremium

BELGIEN	**DÄNEMARK**	**FINNLAND**
David VANDERBECK	Henrik Holm JENSEN	Ole ARRHENIUS

FRANKREICH Jean Marie PEETERS Françoise VALLIN

Sébastien MOLINA Dany DEVAUX

Frédéric LIBERT

DEUTSCHLAND Thomas BUSCH Holger JUNGE

Jan-Christen JENSEN Eugen WALTER

GRIECHENLAND
Frédéric LIBERT
im Auftrag von
Ioannis-Georgios SERAFIM

UNGARN
Viktória LAZAR

IRLAND
Jeff COLE

ITALIEN
Simone LUPERTI

NIEDERLANDE
Malcom HENDERSON

NORWEGEN
Finn Harald SKILLE

POLEN
Elzebiata ADAMCZUK

RUMÄNIEN
Robert ENIOU

SLOWAKEI
Martin VRZBA

SPANIEN
Antonio Martin JURADO

SCHWEDEN
Nicklas SPANGBERG

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mike BYFIELD Alan REILLY